



**Bezirksregierung Arnsberg**  
Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg

**Antrag der Firma Iqony GmbH  
Rüttenscheider Str. 1-3, 45128 Essen  
auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von Abwasser einer Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD) am Kraftwerksstandort Bergkamen  
in 59192 Bergkamen, Westenhellweg 111 in die Lippe**

Bezirksregierung Arnsberg  
900-0020390-0001/WD-0001

Arnsberg, den 04. Oktober 2025

**Öffentliche Bekanntmachung**

Auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 S. 1 Industriekläranlagen Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert am 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 12.08.2025 (BGBl. I 2025 Nr. 189), in Verbindung mit den §§ 8, 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 03.07.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 225), wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Die Firma Iqony GmbH, Rüttenscheider Str. 1-3, 45128 Essen, beantragt gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit Datum vom 17.07.2025, die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser einer GuD-Anlage am Kraftwerksstandort Bergkamen in 59192 Bergkamen, Westenhellweg 111, in die Lippe.

Geplant ist eine wasserstofffähige GuD-Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.392 MW<sub>th</sub> unter ISO-Bedingungen (Temperatur 288,15 K; Druck 101,3 kPa; relative Feuchte 60%). Als Hauptbrennstoff für den Betrieb der GuD-Anlage wird Erdgas eingesetzt. Die GuD-Anlage kann so modifiziert werden, dass in Zukunft neben Erdgas auch Wasserstoff (H<sub>2</sub>) zugemischt und perspektivisch die Anlage auch mit 100 % Wasserstoff betrieben werden kann.

Die geplante GuD-Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten und wesentlichen Anlagenteilen inkl. der für den Betrieb jeweils erforderlichen Einrichtungen:

1. Brennstoffversorgung, bestehend aus:
  - Gas-, Druckregel- und Messanlage für Wasserstoff und Erdgas
  - Erdgasvorwärmung
  - Gasmischstation für Erdgas und Wasserstoff
2. Gas- und Dampfturbineneinheit, bestehend aus:
  - Gasturbine
  - Dampfturbine
  - Abhitzedampferzeuger
  - Schornstein mit Emissionsmesseinrichtung
  - Ammoniakwasser-Versorgungsanlage
  - Stickstoffoxidminderungsanlage (SCR)
  - Dampfturbinenkondensator
  - Generatoren
  - Schaltanlagen
  - Hilfsdampfsystem
  - Notstromaggregat
  - Gasflaschenlager
  - Speisewasser- und Kondensatsystem
  - Netzanschluss
  - Wasserstoffversorgung für den Gasturbinengenerator
  - Maschinentransformatoren, Eigenbedarfs-, Erreger- und Anfahrtransformatoren
3. Kühlwassersystem
  - Rückkühlwanlage
  - Hauptwasser- und Zwischenkühlkreislauf
  - Wärmetauscher Külturmzusatzwasser
  - Dosieranlagen für Kühlwasserkonditionierung
4. Wasseraufbereitung
  - Vollentsalzungsanlage (VEA)
  - Kondensatreinigungsanlage (KRA)
  - Chemikalienlager für Salzsäure und Natronlauge
  - Deionatbehälter
5. Abwasserbehandlung
  - Neutralisationstank VEA
  - Neutralisationstank KRA inklusive Pufferbehälter
  - Multifunktionsbeckenanlage
6. Hilfsdampferzeuger
  - Hilfsdampferzeuger
  - Schornstein mit Emissionsmesseinrichtungen

Die GuD-Anlage ist sowohl für den Dauerbetrieb mit einer maximalen Betriebsstundenzahl von 4.000 h pro Jahr als auch für häufiges An- und Abfahren ausgelegt.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der GuD-Anlage entstehen folgende Abwässer, die über eine vorhandene Einleitungsstelle bei Fluss-km 106,1 vom linken Ufer in die Lippe eingeleitet werden sollen:

- Abflutwasser aus der Rückkühlwanlage (Kühlturnabflut),
- Neutralisierte Regenerierabwässer aus der Vollentsalzungsanlage,
- Niederschlagswasser und nicht behandlungsbedürftige betriebliche Abwasser aus der Multifunktionsbeckenanlage,
- Abwasser, das im Rahmen der Inbetriebnahme anfällt

Die GuD-Anlage soll nach Angaben der Antragstellerin voraussichtlich bis zum 31.12.2030 in Betrieb genommen werden.

Die geplante GuD-Anlage gehört zu den unter Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBI. I S. 1440), zuletzt geändert am 12.11.2024 (BGBI. I 2024 Nr. 355), genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr; ; Kennzeichnung in Spalte c (Verfahrensart: "G") und in Spalte d (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU: „E“).

Die GuD-Anlage ist damit eine Industrieanlage im Sinne von § 1 Abs. 3 Industrieklaranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung, so dass für die Erteilung von Erlaubnissen für Gewässerbenutzungen im Sinne von § 1 Abs. 2 IZÜV die Verfahrensregelungen nach §§ 4 bis 6 IZÜV anzuwenden sind (vgl. § 2 Abs. 1 IZÜV).

Die GuD-Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 1.1.1 der Anlage 1, Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBI. I S. 540), zuletzt geändert am 23.10.2024 (BGBI. I 2024 Nr. 323), genannten Anlagen und unterliegt gemäß § 6 UVPG der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG ist die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis wird hiermit gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 3 BlmSchG sowie §§ 8, 9 der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht.

Die für die Öffentlichkeitsbeteiligung maßgeblichen Vorschriften sind § 4 Abs. 1 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 3, 4 und 6 des BlmSchG sowie §§ 9, 10 und 14 bis 19 der 9. BlmSchV i.V.m. dem UVPG.

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der wasserrechtliche Antrag und die dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Bericht über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen (UVP-Bericht) gemäß § 16 UVPG vom 26.05.2025 mit dem für das wasserrechtliche Verfahren entscheidungserheblichen Gutachten:

- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie für die geplante Errichtung und den Betrieb einer GuD-Anlage am Standort Bergkamen vom 08.04.2025;

können in der Zeit

**vom 13.10.2025 bis einschließlich 12.11.2025**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Zusätzlich liegen die Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen im Zeitraum vom **13.10.2025 bis einschließlich 12.11.2025** bei nachfolgend genannten Stellen aus und können dort während der Dienststunden mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

- 1) **Bezirksregierung Arnsberg**, Hansastrasse 19, 59821 Arnsberg, Dezernat 54, Raum 133, Kontakt: Frau Müller (Tel.: 02931/82-2586, E-Mail: [sarah.mueler@bra.nrw.de](mailto:sarah.mueler@bra.nrw.de))
- 2) **Stadtverwaltung Bergkamen**, Amt für Bauaufsicht, Bauberatung und Bauverwaltung, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Raum 619, Kontakt: Frau Aladag Idiz (Tel.: 02307/965-451)
- 3) **Stadtverwaltung Werne**, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, Eingangsbereich im 1. OG, Kontakt: Frau Sulke-Nettsträter (Tel.: 02389/71-611)

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie dem o. g. entscheidungserheblichen Bericht inkl. des UVP-Berichts werden gemäß § 8 Abs. 1 der 9. BlmSchV darüber hinaus über das zentrale UVP-Portal

<https://uvp-verbund.de>

verfügbar gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis können gemäß § 4 Abs.1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3 BlmSchG und § 12 Abs. 1 der 9. BlmSchV in der Zeit vom **13.10.2025 bis einschließlich 12.12.2025** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegen haben, erhoben werden (Aktenzeichen bitte immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de) zugesandt werden. Die Einwendungen müssen den Vor- und Zunamen sowie die volle leserliche Anschrift der Einwenderin / des Einwenders tragen. Das Aktenzeichen dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben.

Die Einwendungsschreiben werden dem Vorhabensträger sowie den beteiligten Behörden bzw. Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwender werden deren

Name und Anschrift in den Schreiben vor deren Weiterleitung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Erlaubnisverfahrens nicht erforderlich sind Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link:

[https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht\\_hinweise/index.php](https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht_hinweise/index.php)

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 4 Abs.1 IZÜV i. V. m. §10 Abs. 3 BImSchG).

Parallel wird auch der immissionsschutzrechtliche Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides zur Errichtung und Betrieb der GuD-Anlage nach § 9 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V. m. §§ 8 und 9 der 9. BImSchV ausgelegt. Auf die entsprechende Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg vom heutigen Tage (Az. 900-0020390-0001/IBG-0002-G0033/25) wird hingewiesen.

Liegen Einwendungen vor, wird ein Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 4 Abs.1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt. Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen oder
5. der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der 9. BImSchV tritt von Rechts wegen ein. Die Entscheidung i. S. v. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV. Sollte der Erörterungstermin aus den vorgenannten Gründen nicht durchgeführt werden, werden dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung im Amtsblatt der Bezirksregierung und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht.

Der Termin für den Beginn der geplanten Erörterung der Einwendungen ist vorgesehen für den

**27.01.2026, 10:00 Uhr  
im Ratstrakt – Großer Ratssaal -  
des Rathauses Bergkamen  
Rathausplatz 1  
59192 Bergkamen.**

Es ist beabsichtigt, sofern eine Erörterung im immissionsschutzrechtlichen Verfahren stattfindet, diese am o.g. Termin beginnend um 10 Uhr vor der Erörterung des wasserrechtlichen Verfahrens durchzuführen.

Sofern die Erörterung am 27.01.2026 nicht abgeschlossen werden kann, wird sie unterbrochen und am 28.01.2026 sowie ggf. auch an weiteren Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern / Teilnehmerinnen mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität der Einwender sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den wasserrechtlichen Antrag öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gem. § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekannt-machungen> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Müller